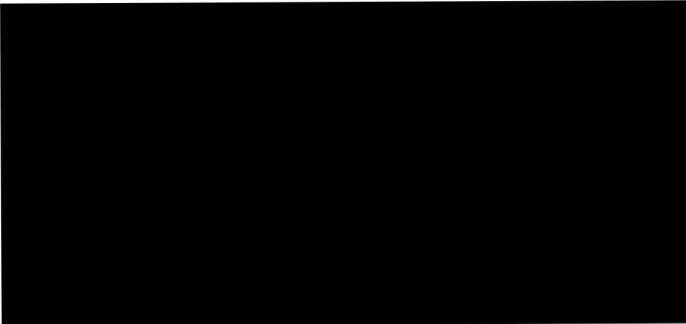




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Ingo Christian Hartmann
Leiter des Referates StV 12

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-7530
Fax +49 30 18-300-807-7530

ref-stv12@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihre E-Mail vom 15.08.2022
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1365 IFG
Datum: Berlin, 16.09.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 15.08.2022 teilen Sie mit: „der Schlussbericht müsste inzwischen vorliegen. Ich bitte um Zusendung.“ Gemeint sind die Auswirkungen eines Lkw-Überholverbotes auf Autobahnen.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Nach näherer Maßgabe des § 1 Absatz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Eine solche amtliche Information liegt aber – noch – nicht vor. Denn die Untersuchung zu den Auswirkungen eines Lkw-Überholverbotes auf Autobahnen ist noch nicht abgeschlossen und lückenhaft, weil sie die wesentlichen verkehrssicherheitsrelevanten Gesichtspunkte nicht thematisiert. Diese Gesichtspunkte und ihre Einordnung sind für eine abschließende Beurteilung aber von entscheidender Bedeutung, sodass eine Nachbegutachtung geprüft wird.



Seite 2 von 2

Insoweit ist zudem der behördliche Entscheidungsspielraum des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr berührt, weil durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (§ 4 Absatz 1 Satz 1 IFG); § 4 Absatz 1 Satz 2 IFG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil der Bericht – seine spätere Vollständigkeit unterstellt – für die Entscheidungsfindung essentiell ist und damit der Entscheidungsvorbereitung wesentlich dient.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

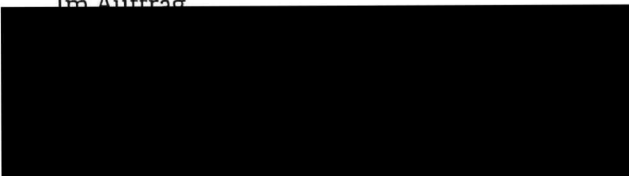
Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen